

Es werden daher sämtliche Criminalgerichtsbehörden hiermit angewiesen, in die gedachten Notizen aufzunehmen:

- 1.) des Inculpaten Namen, Stand, Alter, Geburtsort, Familienverhältnisse, Religion und frühern Lebenslauf, insbesondere in Beziehung auf früher gegen ihn vorgekommene Untersuchungen;
- 2.) dasjenige, was wegen seines Gesundheitszustandes, mit Hinsicht auf die Fähigkeit zu Verrichtung von Arbeiten, zu bemerken ist;
- 3.) die Beschaffenheit und Größe des Verbrechens und die Dauer der bereits erlittenen Untersuchungshaft;
- 4.) das Betragen des Inculpaten während der Untersuchung, und in wiefern er sich durch Versuche zum Entweichen oder sonst etwas zu Schulden gebracht hat;
- 5.) alle übrige Umstände, welche eine besondere Behandlung oder Beaufsichtigung desselben im Zuchthause nothwendig machen.

Zugleich haben die Gerichtsbehörden diesen Notizen, ausser den Abschriften der gesprochenen Erkenntnisse und dem Verzeichnisse der mitgebrachten Effecten, jedesmal die nach §. 15. des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834. von den Ortspolizeibehörden auszustellenden Heimathscheine der Sträflinge beizufügen, oder, im Fall dieselben nicht sächsische Staatsangehörige sind, unter Beilegung der von den Sträflingen bei sich geführten Pässe und sonstigen Legitimationsurkunden, den Ort, wohin dergleichen Sträflinge nach verbüßter Strafzeit zu weisen sind, anzugeben.

Im Uebrigen werden die Gerichtsbehörden an die genaue Befolgung der in dem Generale vom 30sten April 1821. enthaltenen Vorschriften wiederholt erinnert.

Dresden, den 24sten Januar 1835.

Ministerium der Justiz.

von Könneritz.

Hausmann.